

GZ: B-612-25/2022/Zg/Le
Abteilung: Baurecht
Sachbearbeiter: Mag. Georg Zapletal
Tel.: ++43 (0)3124/22 2 01 - 536
FAX: ++43 (0)3124/22 2 01 - 529
e-Mail: gemeinde@gratkorn.gv.at

Gratkorn, am 02.05.2024

Grundstück(e):

Grundst. NR: 547/4	EZ: 1573	KG: 63243 Kirchenviertel
Grundst. NR: 80/2	EZ: 1694	KG: 63243 Kirchenviertel
Grundst. NR: 79/3	EZ: 1693	KG: 63243 Kirchenviertel
Grundst. NR: Bfl. .296	EZ: 376	KG: 63243 Kirchenviertel
Grundst. NR: Bfl. .297	EZ: 370	KG: 63243 Kirchenviertel
Grundst. NR: Bfl. .823/2	EZ: 1490	KG: 63243 Kirchenviertel

KUNDMACHUNG UND LADUNG

Die **Marktgemeinde Gratkorn** beabsichtigt als zuständige Straßenbehörde die **Feststellung der Öffentlichkeit gem. § 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes LGBl. Nr. 154/1964 idgF., des Bachweges im Bereich der Grundstücke Nr.: 547/4, EZ: 1573, Nr. 80/2, EZ: 1694, Nr. 79/3, EZ: 1693, Nr. Bfl. .296, EZ: 376, Nr. Bfl. .297, EZ: 370 und Nr. Bfl. .823/2, EZ 1490, alle KG: 63243 Kirchenviertel.**

Aufgrund des § 4 Abs 1 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz LGBl. Nr. 154/1964 idgF. wird zu diesem Zweck eine mündliche Verhandlung und ein Ortsaugenschein für folgenden Termin angeordnet:

Donnerstag, dem 23. Mai 2024,

Treffpunkt: im Bereich des Objektes Bachweg 17a,

um ca. 09.00 Uhr.

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und **bevollmächtigt** sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: § 3 iVm 4 Abs 1 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Falls Sie Ansprüche an der Liegenschaft bzw. zukünftigen Straße haben, ersuchen wir Sie, die notwendigen Unterlagen, Urkunden und dergleichen zur Verhandlung mitzubringen.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung zu erscheinen.

Der gegenständliche Verfahrensakt liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung im Marktgemeindeamt Gratkorn, Baurecht, OG 11, während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtliche Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Gratkorn sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Gratkorn www.gratkorn.gv.at Verzeichnis **Startseite – Online Amtstafel – Bauverhandlungen**“ kundgemacht wurde.

Hievon werden nachweislich verständigt:

Die Straßenerhalterin:

Marktgemeinde Gratkorn, Dr. Karl Renner-Straße 47, 8101 Gratkorn

Die grundbücherlichen LiegenschaftseigentümerInnen:

Diese erhalten eine persönliche Einladung

Der Sachverständige:

Staatlich befugter und beideter Ziviltechniker Dipl.-Ing. Rudolf Fruhmann,
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen,
Waldweg 3, 8410 Weitendorf


sowie:

Anschlag an die Amtstafel

K o p i e zum Akt

**MARKTGEMEINDE GRATKORN
Für den Bürgermeister:**

Mag. Georg Zapletal

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.gratkorn.gv.at/service/digitales-amt/</p>
<p>Hinweis</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Mag. Georg Zapletal, 02.05.2024 11:35:48